



► Nr. VO/2020/09334
öffentlich

Lübeck, 15.09.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Beitritt der Travenetz GmbH zu dem Verein "Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Travenetz GmbH dem Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ beitrifft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.020 Fachbereichscontrolling 2	Zustimmend
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Aufsichtsrat TraveNetz GmbH	Beschlussempfehlung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht von der Maßnahme betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
Die Auswirkungen sind in der Vorlage dargestellt.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Travenetz GmbH möchte dem Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ beitreten.

Über den Beitritt zu einem Verein entscheidet nach § 28 Nr. 18 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Bürgerschaft.

Der Beitritt zu einem Verein kann unter der Maßgabe, dass die Voraussetzungen der §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung eingehalten sind, erfolgen. Die umfassende Prüfung ist der Aufsichtsratsvorlage zu entnehmen.

Der Aufsichtsrat hat die Beschlussfassung in seiner Sitzung am 04.09.2020 empfohlen.

Anlagen:

Anlage 1 Beschlussvorlage der TraveNetz GmbH

Bürgermeister Jan Lindenau

Datum:	18.08.2020
Zuständiger Geschäftsführer	Herr Bäumler
Aufsichtsratssitzung Nr.	5 / 2020
Tagesordnungspunkt:	4.5

Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat

Gegenstand: Beitritt der TraveNetz in den Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“

Beschlussvorschlag: Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung dem Beitritt der TraveNetz GmbH in den Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ zuzustimmen.

Begründung:

Die TraveNetz GmbH beabsichtigt dem Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ beizutreten. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten in Kooperation mit regionalen Unternehmen und Experten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen.
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung der in den Klimaschutzstrategien der Kommunen festgelegten Maßnahmen
- Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
- Förderung der Vernetzung zwischen privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Verbraucher, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die intelligente Nutzung von Erneuerbaren Energien, zur Entwicklung einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Region Nordwestmecklenburg.

Der Verein ist ein Netzwerk von wissenschaftlichen Institutionen, kommunalen und privaten Unternehmen, natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts. Als Gründungsmitglieder des Vereins sind folgende Mitglieder vorgesehen:

- Stadt Rehna
- Stadt Gadebusch
- Landkreis Nordwestmecklenburg

- WEMAG AG
- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (gemeinnütziges Siedlungsunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern)
- Trigenius GmbH (Planungs- und Projektierungsbüro für erneuerbare Energien in Wismar)
- Verein für Handwerk und Handel Rehna e.V.
- TraveNetz

Vorstandsvorsitz und Stellvertretung stellen die Stadt Rehna und die Stadt Gadebusch.

Die Geschäftsstelle für den Verein nimmt die Stadt Rehna wahr, die zur Unterstützung für die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben eine:n Klimamanager:in einstellen wird, die / der zu 75% vom Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert wird. Die restliche Finanzierung in Höhe von 25% tragen einzelne Vereinsmitglieder, die über einen Zeitraum von drei Jahren rd. 4.500 Euro pro Jahr an die Stadt Rehna zahlen. Mit der Beteiligung an der Finanzierung der Klimamanagerin / des Klimamanagers will die TraveNetz ein Signal setzen, dass sie sich in den Umlandgemeinden auch im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes engagiert.

Für die Mitgliedschaft im Verein sieht die Beitragsordnung einen Jahresbeitrag von 50 EUR für Firmen vor.

Mit dem Beitritt der TraveNetz in diesen Verein werden folgende Chancen gesehen:

- gute Möglichkeit sich als nachhaltiger Netzbetreiber zu engagieren
- qualifizierter Beziehungsaufbau aus Lübeck in die TraveNetz-Region
- Agieren auf Augenhöhe mit der WEMAG AG die ebenfalls Netzbetreiber und Gründungsmitglied ist
- Leistungen des Konzerns über die TraveNetz hinaus im bzw. über den Verein in der Region anbieten können (u.a. TraveKom, EDL, etc.)
- von den Ergebnissen der inhaltlichen Arbeit im Verein profitieren alle Mitglieder gleichermaßen
- Möglichkeit zum Know-How-Transfer aus dem Verein in den Konzern hinein
- wir können Themen / Impulse mit dem Namen TraveNetz positiv besetzen und diese über die Unternehmensgrenzen hinaustragen

Die Vereinsmitgliedschaft halten wir nach juristischer Prüfung mit Blick auf die Konzessionsabgabenverordnung (Nebenleistungsverbot) aufgrund folgender Sachverhalte für vertretbar:

- Der BGH geht grundsätzlich nicht davon aus, dass das Engagement im Rahmen von Energieeinsparkonzepten ein Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot die Gesamtnichtigkeit des Konzessionsvertrags zur Folge hat
- Die Konzessionslandschaft in NWM ist nicht vergleichbar mit Schleswig-Holstein, Hauptmitbewerber wäre die WEMAG, welche selbst Vereinsmitglied wird.
- Der Vereinszweck ist auf die Unterstützung der Klimaschutzkonzepte in Nordwestmecklenburg bezogen. Die Stadt Rehna würde lediglich abstrakt und allgemein profitieren, was die Position der TraveNetz in einem etwaigen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Mitgliedschaft besser stellen würde.

Nach § 28 Nr. 18.a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung - also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck - über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privaten Vereinigungen (§105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der eingetragene Verein im Sinne von § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass auch der Beitritt der TraveNetz in den Verein „Klimaschutz und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)“ dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegt.

Die Gemeinde darf einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind.

Hierzu muss ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die Gemeinde in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann.

Wie bereits vorstehend beschrieben, wird in dem Vereinsbeitritt die Chance gesehen, von den Ergebnissen der inhaltlichen Arbeit im Verein nicht nur in der TraveNetz, sondern im gesamten SWLH-Konzern zu profitieren. Die TraveNetz kann sich in Kooperationsprojekte einbringen und damit Erträge heben. Darüber hinaus wird erwartet, durch die Kontakte im Verein die Leistungen des Konzerns über die TraveNetz hinaus in der Region anbieten können (u.a. TraveKom, EDL, etc.). Insoweit hat die Hansestadt Lübeck auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der TraveNetz zu dem Verein.

Für die Vernetzung der verschiedenen Akteure aus privaten und kommunalen Unternehmen in dem Verein steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines eingetragenen Vereins hier besonders geeignet.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen der Hansestadt Lübeck.

Der Verein verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung des Vereins wird von der Stadt Rehna übernommen. Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck sind durch den Beitritt nicht zu erwarten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen.

Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Der Zweck des Vereins ist die die „Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes“. Hieran wollen die TraveNetz und der SWLH-Konzern partizipieren.

Am 23.05.2019 hat die Lübecker Bürgerschaft den Klimanotstand festgestellt und betont, dass weitere kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz notwendig sind. Die Hansestadt Lübeck profitiert auch davon, wenn in den Umlandgemeinden Klimaschutz- und Energiewendeprojekte verwirklicht werden. Zum einen weil sich Klimaschutz nur in gemeinsamen Anstrengungen verwirklichen lässt und zum anderen solche regionalen Projekte auch positive Auswirkungen den Klimaschutz betreffend auf das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck haben können. Über den Vereinsbeitritt durch die TraveNetz kann die Hansestadt Lübeck ihr Engagement diesbezüglich erweitern und gleichzeitig die oben genannten Chancen für den Konzern nutzen. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins.

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens stehen.

Ogleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist, verändern sich durch der Vereinsbeitritt der TraveNetz zu dem Verein die Risiken nicht zum Nachteil der Kommune.

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung für die TraveNetz durch den Beitritt ergibt sich nicht.

Diese Haftungsregelungen ergeben sich aus § 10 Absatz 5 der in der Anlage beigefügten Vereinssatzung.

Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist nicht beeinträchtigt, da von der TraveNetz lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird. Ergänzend hierzu erfolgt eine einmalige Kostenbeteiligung von 4.500 EUR p.a. begrenzt auf drei Jahre an der Klimamanagerin / dem Klimamanager der Stadt Rehna. Der Verein bietet daneben die Möglichkeit einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der

Kommune, wenn durch Kooperationsprojekte Erträge in den Konzerngesellschaften gehoben werden können.

Den Vereinsmitgliedern werden in § 7 der Vereinssatzung umfassende Entscheidungskompetenzen in der Mitgliederversammlung eingeräumt, um einen angemessenen Einfluss auszuüben, wie z.B. bei der Wirtschaftsplanung und der Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Damit sind die Voraussetzungen der § 101 und 102 GO erfüllt.

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem eingetragenen Verein nicht erforderlich.

Zusammenfassend halten wir die Risiken und Kosten für vertretbar und empfehlen die beschriebenen Chancen für die Stärkung der TraveNetz zu nutzen und mit der Zustimmung, dass die TraveNetz aktives Ordentliches Mitglied im Verein werden darf, zu beschließen.



Sven Bäuml
Geschäftsführer

Vereinssatzung

Klimaschutz- und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg e.V. (Innovationsraum Nordwestmecklenburg)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Klimaschutz- und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg e.V. (Zukunftsraum Nordwestmecklenburg)“ mit Sitz in Rehna; Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna soll ins Vereinsregister eingetragen werden; er führt dann den Namen „Klimaschutz- und Energiewendeverein Nordwestmecklenburg (Zukunftsraum Nordwestmecklenburg)“
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist ein Netzwerk von wissenschaftlichen Institutionen, kommunalen und privaten Unternehmen, natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (5) Der Satzungszweck zur Förderung der Energiewende in Nordwestmecklenburg wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten in Kooperation mit regionalen Unternehmen und Experten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen.
 - Initiierung, Koordinierung und Umsetzung der in den Klimaschutzstrategien der Kommunen festgelegten Maßnahmen
 - Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene
 - Förderung der Vernetzung zwischen privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Verbraucher, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die intelligente Nutzung von Erneuerbaren Energien, zur Entwicklung einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Region Nordwestmecklenburg.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 TÄTIGKEIT, MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen und/oder hierfür Gesellschaften errichten oder sich an diesen beteiligen, sofern die gemeinnützigen Zwecke damit erreicht werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommunen und deren Zweckverbände, der Landkreis Nordwestmecklenburg sowie Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die mit einem Förderbeitrag den Verein unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht

- (5) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vorläufig mit Wirksamkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die abschließend über die Aufnahme befindet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Bei schuldhaft groben Verstößen eines Mitglieds gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von seinen Ehrenämtern bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (4) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen, auch anteilig, nicht statt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Haushaltsplanänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (c) Wahl der Kassenprüfer
 - (d) Erlass der Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. (1);
 - (e) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (f) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- (h) Änderungen der Satzung;
- (i) Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Absatz 4;
- (j) Auflösung des Vereins;

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen – wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse gem. nachstehenden Absätzen (4) und (5). Für diese Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse nicht beschlussfähig, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:
 - (a) Änderungen der Satzung gemäß § 18;
 - (b) Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 1;
 - (c) Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4;
 - (d) Eingehen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Haushaltsänderungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 bis zu höchstens 9 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB in die Ämter:

Vorstandsvorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister

Schriftführer

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied, Beschäftigter oder Bevollmächtigter eines Mitglieds sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person im Verein endet auch das Amt eines evtl. zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der oder die zum Vorstand bestellte Beschäftigte eines Mitglieds bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kooptieren. Dieser Nachfolger muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (3) Die Ämter des Vorstandsvorsitzenden und des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bekleiden Mitglieder der Stadtvertretungen der Städte Rehna und Gadebusch.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
- (5) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Verpflichtungen dürfen daher nur eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 1 1 Schatzmeister / Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.

- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorhanden sind.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung und zur Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie Vorlage des Haushaltes (künftige Finanzplanung) verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.
- (5) Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 1 2 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - (d) vorläufige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. (1);
 - (e) Vorschlagsrecht zur
 - 1. inhaltlichen Ausgestaltung des „Zukunftsraum(s) Nordwestmecklenburg“ – InnovationsLabor: Energie- und Digitales Nordwestmecklenburg e.V. sowie
 - 2. Auswahl von konkreten, standortbezogenen Demonstrations-, Pilot- und Investitionsvorhaben, für die Förderungen durch den Verein oder durch Mitglieder aus allen potenziellen Quellen beantragt werden können;
 - (f) Benennung, Entsendung und Abberufung von Beiratsmitgliedern gem. § 15
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail oder in elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) An den Vorstandssitzungen können Mitglieder als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat aus externen Persönlichkeiten berufen, die Vorstand und Mitgliederversammlung durch Empfehlungen zu Angelegenheiten des Vereins beraten und bei der Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß § 1 Absatz 3 und 4 unterstützen.
- (2) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirats und kann diese auch wieder abberufen. Vor der Entscheidung über die Benennung eines neuen oder Abberufung eines Beiratsmitglieds holt der Vorstand das Votum des bestehenden Beirats ein. Juristische Personen und Körperschaften, die den Verein in nicht nur geringfügigem Umfang durch Zuwendungen oder Fördermittel unterstützen, sollen zur Mitwirkung im Beirat eingeladen werden. Mitglieder des Vereins können nicht zugleich Mitglied des Beirats ein.
- (3) Die Kosten der Beiratstätigkeit trägt der Verein. Die Mitglieder des Beirats üben diese Funktion ehrenamtlich aus; eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld wird nicht gezahlt; eine Erstattung tatsächlich angefallener Reisekosten der Beiratsmitglieder für die Wahrnehmung dieser Funktion im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich, auch nach Ende ihrer Beiratsfunktion Verschwiegenheit über Vereinsinterna zu wahren.

- (5) Über die vom Beirat im Einzelnen behandelten Fragestellungen entscheidet dieser in eigener Autonomie. Vorstand oder Mitgliederversammlung können den Beirat gezielt um Stellungnahmen zu konkreten Fragen und Sachverhalten bitten. Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Beirat beim Vorstand Berichte und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten des Vereins anfordern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können als Gäste ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teilnehmen. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann sich der Beirat der Geschäftsstelle gemäß § 17 bedienen. Im Übrigen gibt sich der Beirat in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung.

§ 1 5 ARBEITS- UND AUFGABENSTRUKTUREN

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins können Arbeits- und Aufgabenstrukturen zu ausgewählten Themen gebildet werden.
- (2) Die von den Arbeits- und Aufgabenstrukturen erzielten Arbeitsergebnisse sowie insbesondere die dabei entwickelten Projekte sind dem Vorstand zur Auswertung bzw. Abstimmung über die Durchführung vorzulegen.

§ 1 6 GESCHÄFTSSTELLE

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind.

§ 1 7 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (4) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 4 (a) beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine Vermögensauseinandersetzung durchzuführen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung von Forschung und Bildung entsprechend des Satzungszwecks.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom.....erstellt und trat am gleichen Tag durch den Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.